

**HANSAINVEST  
Hanseatische Investment-GmbH, Hamburg**

**Wichtige Mitteilung an unsere Anleger**

**Änderung der Besonderen Anlagebedingungen  
für das Sondervermögen  
„AVENTOS Global Real Estate Securities Fund“**

**ISIN Anteilklasse EUR P: DE000A2P3X11  
ISIN Anteilklasse EUR S: DE000A2P3X37**

Die HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH ändert die Besonderen Anlagebedingungen (BAB) für das o. g. Sondervermögen.

§ 2 Absatz 6 BAB sieht vor, dass das Sondervermögen zu mehr als 50 % in solche Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt ist, die nach diesen Anlagebedingungen für das OGAW-Sondervermögen erworben werden können (Aktienfonds). Dieser Absatz wurde gestrichen. Damit handelt es sich bei dem Sondervermögen zukünftig um keinen Aktienfonds, im steuerrechtlichen Sinne, mehr. Fortan handelt es sich um einen steuerlichen Investmentfonds, der keine Teilfreistellung vermittelt.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat die Änderungen der Anlagebedingungen bereits genehmigt. Sie treten mit Wirkung zum 1. April 2021 in Kraft.

Bitte finden Sie nachstehend den geänderten § 2 BAB abgedruckt.

Wir weisen darauf hin, dass wir, sofern Sie mit den zuvor skizzierten Anpassungen der Besonderen Anlagebedingungen nicht einverstanden sein sollten, Ihre Anteile an dem Sondervermögen kostenlos zurücknehmen, also seitens der HANSAINVEST keine Kosten für die Rücknahme erheben werden.

Sollten Sie weitere Fragen bezüglich der Änderungen der Anlagebedingungen haben, beantworten wir Ihnen diese auch gerne persönlich: Unsere Mitarbeiter im Kundenservice-Center sind montags bis freitags zwischen 8.00 und 18.00 Uhr für Sie da. Sie erreichen sie via

Telefon: (040) 3 00 57-62 96  
Fax: (040) 3 00 57-61 42  
E-Mail: [service@hansainvest.de](mailto:service@hansainvest.de).

Hamburg, den 23. Dezember 2020

Die Geschäftsleitung

## **§ 2 Anlagegrenzen**

1. Die Gesellschaft muss mindestens 51 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Aktien und Aktien gleichwertigen Wertpapieren gemäß § 1 Nr. 1 von Unternehmen, deren Hauptgeschäftsbereich im Immobilienbereich liegt, anlegen. Dazu zählen auch Aktien und Aktien gleichwertige Papiere von Unternehmen, die mit ihrem Unternehmensgegenstand zur Verbesserung der Infrastruktur beitragen. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.

2. Die Gesellschaft darf bis zu 49 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Wertpapiere gemäß § 1 Nr. 2 anlegen. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
3. Die Gesellschaft darf bis zu 49 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Geldmarktinstrumenten gemäß § 1 Nr. 3 anlegen. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
4. Bis zu 49 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 1 Nr. 4 gehalten werden.
5. Die Gesellschaft darf bis zu 10 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Anteilen an in- oder ausländischen Investmentvermögen gemäß § 1 Nr. 5 anlegen. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Absatz 3 KAGB anzurechnen.